

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 19.03.2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Zweck des Masterstudiengangs
§ 4	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 5	Konzeption des Masterstudiengangs
§ 6	Zugang zum Studium, Qualifikation
§ 7	Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
§ 8	Formen von Prüfungen
§ 9	Modalitäten von Prüfungen
§ 10	Leistungspunkte und Noten
§ 11	Prüfungsausschuss
§ 12	Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
§ 13	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
§ 14	Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

§ 16	Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
§ 17	Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
§ 18	Wiederholung von Prüfungen
§ 19	Masterarbeit
§ 20	Bewertung der Masterarbeit
§ 21	Abschluss des Masterstudiengangs
§ 22	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 23	Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
§ 24	Nachteilsausgleich
§ 25	Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1	Eignungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Global Business Management
Anlage 2	Modulübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Global Business Management regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Global Business Management ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg jedes Semester bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Abschluss des Masterstudiengangs Global Business Management stellt einen forschungsorientierten, berufsbefähigenden Abschluss dar. ²Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlich fundierter Studiengang, der an die Kompetenzen anknüpft, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben wurden. ³Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der Kandidat oder die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in internationaler Betriebswirtschaftslehre verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch insbesondere in einem internationalen Kontext zu arbeiten.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 4 Semester.

- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 3. Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen an der Universität Augsburg beträgt 40 Semesterwochenstunden.
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) ¹Der Masterstudiengang ist ein englischsprachiger Studiengang, daneben werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Studiengangs in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Tabelle in Anlage 2 enthält eine Aufstellung der Module des Studiengangs, deren Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt werden und mit denen der Masterstudiengang Global Business Management erfolgreich abgeschlossen werden kann. ³Im Übrigen erfolgen die Festlegungen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache durchgeführt werden, für jedes Semester im Modulhandbuch und werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Der förmliche Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen ist für den Zugang zum Masterstudiengang damit nicht erforderlich; die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums und des Prüfungsverfahrens wird in diesem Fall gewährleistet.

§ 5

Konzeption des Masterstudiengangs

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Global Business Management besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:
 - Modulgruppe A: Methoden
 - Modulgruppe B: Global Business and Economics
 - Modulgruppe C1: Concentration – Sustainability
 - Modulgruppe C2: Concentration – Innovation and Entrepreneurship
 - Modulgruppe D1: Independent Research Project
 - Modulgruppe D2: Independent Consulting Project
 - Modulgruppe E: Auslandsstudium
 - Modulgruppe F: Abschlussleistung
- (2) Die Zuordnung von Modulen zu den Modulgruppen, die Lehrformen sowie die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte und Semesterwochenstunden sind der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 6

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Global Business Management wird nachgewiesen durch:
1. den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs oder durch einen sonstigen wirtschaftswissenschaftlichen ersten berufsqualifizierenden in- oder ausländischen Abschluss;
 2. englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER); diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung oder der erste Hochschulabschluss einer englischsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde, oder durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife mit der entsprechend ausgewiesenen Niveaustufe, sie gelten ebenso als nachgewiesen, wenn im Rahmen des Abschlusses nach Abs. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder mehr in englischer Sprache erfolgreich erbracht wurden, ansonsten kann der Nachweis geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Test wie TOEFL iBT (mindestens 95 Punkte), oder IELTS (Gesamtergebnis von mindestens 6,5 Punkten), Cambridge English Language Assessment (C1 Advanced) oder telc English (C1), UNICert® III Englisch;
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens nach der Eignungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 erhalten Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 noch keinen Abschluss aber mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben, nach den Regelungen der Eignungsordnung bedingten Zugang zum Masterstudiengang Global Business Management.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation als Studierende im Masterstudiengang Global Business Management an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 8

Formen von Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprüfung.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:
- Klausuren (Bearbeitungsdauer: 60 bis 120 Minuten),
 - Haus-/Seminararbeiten (im Rahmen der Bearbeitungsdauer: 2 - 14 Wochen; max. 44.000 Zeichen incl. Leerzeichen).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (15 - 30 Minuten Dauer),
- Referate/Präsentationen (15 - 60 Minuten Dauer).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 2 – 14 Wochen; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

(5) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform und mündliche Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 3 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage 2 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung eingehalten wird.

§ 9

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen in schriftlicher Form oder in Textform, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (6) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die bei der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (7) ¹Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen

ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (9) ¹Bei der Abgabe einer Haus-/Seminararbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.
- (10) Für jeden Klausurraum wird eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen vorgesehen.

§ 10

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt ausschließlich in der Modultabelle in der Anlage 2.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in einer in § 8 Abs. 2 bis 5 genannten Form. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in einer in § 8 Abs. 2 bis 5 genannten Form bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder -form. ¹⁰In der Modulübersicht in Anlage 2 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung; die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den in § 15

APrÜfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrÜfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrÜfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrÜfO. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.

- (5) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg eingestellt. ²Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Collegiums der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:
- die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,

- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt. ⁵Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. ⁶Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 12

Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Prüfer und Prüferin der Modulprüfungen ist jeweils der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltungen nach § 10 Abs. 2 Satz 7 bis 11 und § 16 Abs. 2 Satz 3, soweit der Prüfungsausschuss keine anderen Prüfer oder Prüferinnen bestellt.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums,

sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anerkennung oder Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung oder Anrechnung nach Abs. 1 und 2 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener, auch elektronischer Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht, das Gleiche gilt für die Hinterlegung solcher Hilfsmittel. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.

- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) ¹Die Masterprüfung besteht aus den in der Anlage 2 aufgeführten Modulen. ²Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.
- (3) Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs 120 Leistungspunkte zu erbringen:

Modulgruppe	Umfang der für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Module und Leistungspunkte (LP)
Modulgruppe A: Methoden	Wahlpflichtmodule: Module im Umfang von 12 LP
Modulgruppe B: Global Business and Economics	Wahlpflichtmodule: Module im Umfang von 18 LP
Modulgruppe C1: Concentration - Sustainability	Wahlpflichtmodule: Module im Umfang von 18 LP
Modulgruppe C2: Concentration – Innovation and Entrepreneurship	Wahlpflichtmodule: Module im Umfang von 18 LP
Modulgruppe D1: Independent Research Project	Pflichtmodul: Ein Modul im Umfang von 12 LP
Modulgruppe D2: Independent Consulting Project	Pflichtmodul: Ein Modul im Umfang von 12 LP
Modulgruppe E: Auslandsstudium	Wahlpflichtmodule: Module im Umfang von 30 LP
Modulgruppe F: Abschlussleistung	Pflichtmodul: Masterarbeit mit 30 LP

- (4) ¹In den Modulgruppen A bis C und E werden ausschließlich Wahlpflichtmodule angeboten. ²Die Studenten oder Studentinnen müssen unter ihnen, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung, eine Auswahl treffen. ³Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekanntgegeben.
- (5) ¹Der Student oder die Studentin hat eine der Modulgruppen C1 oder C2 zu wählen. ²Weiterhin hat der Student oder die Studentin eine der Modulgruppen D1 oder D2 zu wählen.
- (6) In die Modulgruppe E sind alle Module einbringbar, die im Rahmen des Auslandssemesters erbracht werden, sofern Sie nach Maßgabe des § 13 gleichwertig sind.

- (7) ¹Ein Modul, welches in mehreren Modulgruppen wählbar ist, kann nur in einer Modulgruppe erbracht werden. ²Die erneute Ablegung oder die Anerkennung/Anrechnung eines bestandenen Moduls in einer anderen Modulgruppe ist nicht möglich.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder oder jede im Studiengang immatrikulierte Student oder Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) ¹Werden innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern, die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studenten oder Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (4) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 17 Abs. 3 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 19

Masterarbeit

- (1) ¹Die Modulgruppe F: Abschlussleistung ist Bestandteil des Masterstudiengangs und besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Es soll zeigen, dass der Student oder die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 12 vergeben und betreut werden. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag auf Genehmigung des Themas der Masterarbeit ist auf einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Formular zu stellen. ⁵Mit der Genehmigung des Themas der Masterarbeit erfolgt die Bestellung des Prüfers oder der Prüferin, der oder die das Thema vergeben hat, sowie in der Regel eines zweiten Prüfers oder einer zweiten Prüferin.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 4 Monate. ²Für Arbeiten, die empirische Erhebungen, praktische Implementierungen oder ein besonders umfangreiches Literaturstudium erfordern, sowie bei Arbeiten mit Praxisbezug kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf 6 Monate festsetzen. ³Die Bearbeitungszeit wird mit Bescheid des Prüfungsamts festgesetzt, der auch die Genehmigung des Themas beinhaltet. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Studenten oder von der Studentin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den

Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird. ³Zudem ist bei der Abgabe der Masterarbeit eine anonymisierte elektronische Fassung der Masterarbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ⁴Mit der elektronischen Fassung ist eine Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Masterarbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.

- (6) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, innerhalb der Frist nach § 17 Abs. 2, wiederholt werden, wobei ein neues Thema zu wählen ist. ²Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

§ 20

Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) ¹Die Note der Masterarbeit ist die Note des Prüfers oder der Prüferin; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ²Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet.
- (4) ¹Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 19 Abs. 5 Satz 3 und die Erklärung nach § 19 Abs. 5 Satz 4.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden sind sowie die Masterarbeit bestanden ist und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Die Leistungspunkte der nicht benoteten Modulbestandteile gehen nicht in die Gewichtung ein.
- (3) ¹Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ²Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

- (4) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte innerhalb einer Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Modulgruppen, die für das Bestehen erforderlichen Module, die Leistungspunkte der Module, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Grades "Master of Science (M.Sc.)" beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) zu führen.
- (4) ¹Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Studiengang. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Studiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen. ⁴Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht).

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl. I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend den Fristen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes sowie auf Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten in einer besonderen Lebenslage im Sinne des Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BayHIG in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten fest, durch welche Maßnahmen ihre oder seine Beeinträchtigung im Rahmen des Prüfungsverfahrens angemessen auszugleichen ist. ³Eine Beeinträchtigung im Sinne des Satzes 2 ist grundsätzlich nur dann ausgleichsfähig, wenn die abzuprüfenden Kompetenzen unberührt bleiben und die Beeinträchtigung mit entsprechenden Maßnahmen im späteren Beruf ausgeglichen werden kann. ⁴Die geltend gemachten Umstände sind darzulegen und glaubhaft zu machen. ⁵Der Nachweis einer Beeinträchtigung aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Global Business Management an der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 09.02.2023 und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.06.2011, die zuletzt durch Satzung vom 10.02.2016 geändert worden ist, außer Kraft. ²Für Studierende, die ihr Studium bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Augsburg im Masterstudiengang Global Business Management begonnen haben und Modulprüfungen bis zum 30.09.2030 ablegen, gelten entsprechend die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 09.02.2023 und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.06.2011, die zuletzt durch Satzung vom 10.02.2016 geändert worden ist, weiter; danach findet diese Prüfungsordnung Anwendung.

Anlage 1:

Eignungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Global Business Management

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Global Business Management setzt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang Global Business Management erfolgreich abschließen zu können. ³Der Masterstudiengang Global Business Management ist ein forschungsorientierter, wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteter Masterstudiengang mit einer fachlichen Vertiefung in den Bereichen „Sustainability“ und „Innovation and Entrepreneurship“. ⁴Der Masterstudiengang Global Business Management vermittelt eine fundierte quantitative Ausbildung, befähigt zu modellgestütztem Denken und zum kritischen Umgang mit Modellen und Methoden. ⁵Für den erfolgreichen Abschluss sind Kenntnisse normativer Entscheidungstheorien, ökonometrischer Modellierungsmethoden und grundlegender mikro-ökonomischer Instrumente erforderlich. ⁶Die vorausgesetzten und erworbenen Methoden- und Anwendungskenntnisse werden gezielt in den Vertiefungsrichtungen aufgegriffen und erweitert. ⁷Die methodische Ausbildung in den relevanten grundständigen Studiengängen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung ist heterogen und wird durch die individuelle Schwerpunktsetzung von Studierenden zusätzlich differenziert. ⁸Zur Feststellung der Eignung sind die auf dem bislang verfolgten Qualifikationsweg erbrachten Leistungen in einem schriftlichen Auswahlverfahren (§ 4) heranzuziehen.
- (2) ¹Für die Organisation und Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Mitglieder der Auswahlkommissionen. ³Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus einem oder mehreren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg.
- (3) Das Eignungsverfahren wird einmal pro Jahr für eine Zulassung zum Studium ab dem folgenden Wintersemester durchgeführt.

§ 2

Eignungsqualifikation

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Global Business Management sind Qualifikationen in folgenden Bereichen erforderlich:

- grundlegende, fachliche Kompetenzen zu Fragestellungen und Lösungskonzepten in den betriebswirtschaftlichen Teilgebieten Internationales Management, Innovation, Entrepreneurship und Nachhaltigkeit, Unternehmensführung und Marketing, Information Systems, Produktion und Logistik, Investition, Finanzierung und Rechnungslegung;
- grundlegendes Verständnis ausgewählter volkswirtschaftlicher Fragestellungen in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie oder Wirtschaftspolitik;
- grundlegende Kompetenzen in den mathematischen Methoden der Wirtschaftswissenschaften, wie z.B. lineare Algebra, Differentialrechnung einer und mehrerer Variablen, lineare Optimierung;
- Verständnis der wichtigsten Begriffe und Konzepte der deskriptiven Statistik sowie Anwendung ausgewählter Methoden der induktiven Statistik.

§ 3

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) in elektronischer Form über das VIBS-Portal der Universität Augsburg zu stellen.
- (2) ¹Zum Antrag sind folgende Unterlagen in das VIBS-Portal der Universität Augsburg hochzuladen:
 1. Nachweise über einen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus denen die erzielte Gesamtnote sowie die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ersichtlich sind;
 2. Nachweise über Sprachkenntnisse nach § 6 Abs. 1 Nr. 2

²Zusätzlich können innerhalb der Frist nach Abs. 1 Nachweise über vorhandene extracurriculare Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Studienzeiten zu den in § 2 genannten Qualifikationen hochgeladen werden, sowie ein Nachweis über Fachkenntnisse in Form eines „Graduate Management Admission Tests.“ (GMAT). ³Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Studium i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung in den Ländern China, Bangladesch, Indien, Ägypten und Pakistan abgeschlossen haben, müssen verpflichtend einen Nachweis über Fachkenntnisse in Form eines GMAT mit mindestens 640 Punkten oder 65 % „Percentile Ranking“ hochladen. ⁴In der elektronischen Antragsvorlage sind die im grundständigen Studium erbrachten Leistungen den jeweils geforderten Qualifikationen aus § 2 zuzuordnen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen des Antrags nach Abs. 1 und der Nachweise nach Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 und soweit erforderlich Satz 3.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber nach § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind abweichend von Abs. 3 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studium erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung sind dem Antrag eine Bescheinigung der jeweiligen Hochschule oder der entsprechenden sonstigen Einrichtung über die im Studium erzielten Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten und dem arithmetischen Mittel, das sich aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Prüfungsergebnissen ergibt, die bisher erfolgreich erbracht wurden, beizufügen.

§ 4

Schriftliches Auswahlverfahren

- (1) ¹Im schriftlichen Auswahlverfahren beurteilt die Auswahlkommission anhand der vorliegenden Unterlagen, ob der jeweilige Bewerber oder die jeweilige Bewerberin die Qualifikationen besitzt, um den Masterstudiengang Global Business Management erfolgreich abzuschließen. ²Für den Masterstudiengang Global Business Management sind Bewerber und Bewerberinnen geeignet, die

1. einen Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung mit einer Gesamtnote von mindestens 2,70 oder besser nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Global Business Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie
2. einen Punktwert von mindestens 70 bei der Beurteilung der Qualifikationskriterien nach den Abs. 2 bis 5

erzielen. ³Erfolgte die Vergabe der Noten des Abschlusses nach Satz 2 Nr. 1 nach einem von der genannten Prüfungsordnung abweichenden in- oder ausländischen Notenmaßstab, so erfolgt eine Umrechnung der Gesamtnote nach der modifizierten bayerischen Formel.

- (2) ¹Für die Ermittlung des Punktwerts werden für jedes Qualifikationskriterium nach § 2 Spiegelstrich 1 bis 4 jeweils Punkte vergeben wie folgt:

- | | |
|-----------|--|
| 20 Punkte | Vollständige Übereinstimmung mit den fachlichen Qualifikationen. |
| 15 Punkte | Fachliche Qualifikationen werden überwiegend erfüllt und lediglich in einzelnen Punkten nicht erfüllt. |
| 10 Punkte | Fachliche Qualifikationen in wesentlichen Punkten nicht erfüllt. |
| 5 Punkte | Fachliche Qualifikationen werden lediglich in einzelnen Punkten erfüllt und überwiegend nicht erfüllt. |

0 Punkte Fachliche Qualifikationen werden nicht erfüllt.

²Je nach dem Grad der Übereinstimmung oder fehlenden Übereinstimmung mit den Anforderungen kann in ganzen Punkteschritten von den vorstehenden Bewertungsstufen abgewichen werden.

- (3) ¹Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die einzelnen Qualifikationskriterien aus § 2 gemäß Abs. 1 für den Bewerber oder die Bewerberin. ²Aus der Bewertung der Mitglieder der Auswahlkommission wird für jedes der Qualifikationskriterien nach § 2 Spiegelstrich 1 bis 4 das arithmetische Mittel gebildet. ³Aus den arithmetischen Mitteln wird die Summe gebildet.
- (4) Der Nachweis eines GMAT-Scores wird mit bis zu 10 Punkten bewertet wie folgt:

Classic GMAT	≥ 640	650	660	670; 680	690	700	≥710
GMAT Zertifikat "Percentile Ranking" (%)	≤ 65 bis 71	von 72 bis 74	von 75 bis 79	von 80 bis 84	von 85 bis 88	von 89 bis 92	≥ 93
Punkte EV	0	1	2	4	6	8	10

- (5) Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester an einer Hochschule im Ausland können einmalig 10 Punkte vergeben werden.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen nach § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung erhalten Zugang zum Masterstudium unter der Bedingung, dass sie bis zum Ende des auf ihre erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang Global Business Management folgenden Semesters einen Nachweis über einen Abschluss mit einer Gesamtnote nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vorlegen, wenn das arithmetische Mittel aus dem nach § 3 Abs. 4 vorzulegenden Nachweis mindestens 2,70 beträgt, und die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 bis 5 sowie die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend für das arithmetische Mittel.

§ 5

Abschluss des Eignungsverfahrens

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich mitzuteilen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 2: Modulübersicht

Module und Zuordnung zu Modulgruppen

Signatur	Module und Zuordnung zu Modulgruppen	Lehrform (V= Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar)	Leistungs- punkte	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP))	Dauer des Moduls (Anzahl SWS)	Mögliche alternative Prüfungsformen ¹	benotet/ unbe- notet
Modulgruppe A: Methoden:							
WIW-5047	Seminar Finanzökonomie	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5259	Projekt: Data Science	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5263	Machine Learning	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5331	Econometrics	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5333	Advanced Macroeconomics	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe A:		12				
Modulgruppe B: Global Business and Economics							
WIW-5040	Transfer Pricing	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5093	Global E-Business and Electronic Markets	V + Ü	6	WP	4	K, RP	benotet
WIW-5094	Information Systems Research	S	6	WP	4	S	benotet
WIW-5115	Corporate Governance: Research	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5123	Services Marketing: Case Studies	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5124	New Media Marketing: Research	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5134	New Media Marketing: Case Studies	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5135	Advanced Value Based Marketing	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5136	Services Marketing: Research	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5200	Management: Innovation and International Business	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5202	Management: Research (English)	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet

¹ K= Klausur; M=mündliche Prüfung; H= Hausarbeit; S=Seminararbeit; ksmP=kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung; RP=Referate/Präsentationen; PF=Portfolio

WIW-5211	MTax11 – Masterseminar Taxation II (Empirical Research Seminar)	S	6	WP	4	ksmP	benotet
WIW-5331	Econometrics	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5250	MTax11 – Masterseminar Taxation IV (Empirical Research Seminar)	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5252	Health Economics – Financing	V + Ü	6	WP	4	PF	benotet
WIW-5253	Health Economics – Topics	V + Ü	6	WP	4	PF	benotet
WIW-5262	Advanced Topics in Service Operations Management	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5263	Machine Learning	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5283	Financial Data Analytics	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5288	Advanced topics in resilient and sustainable logistics	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5300	Economics of Sustainable Resource Use	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5334	Empirical Macroeconomics	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5305	MTax12 – Capstone Projects Taxation	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5307	Dynamic Macroeconomics	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5317	Marketing Analytics	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5319	Empirical Scientific Research in Finance	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe B:		18				
Modulgruppe C1: Concentration - Sustainability							
WIW-5089	Health Care Operations Management	V + Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5252	Health Economics – Financing	V + Ü	6	WP	4	PF	benotet
WIW-5253	Health Economics – Topics	V + Ü	6	WP	4	PF	benotet
WIW-5336	Seminar Environmental and Climate Economics	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5300	Economics of Sustainable Resource Use	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5308	Sustainability and Digitalization	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5314	Emerging Topics in Transportation Research	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe C1:		18				
Modulgruppe C2: Concentration - Innovation & Entrepreneurship							
WIW-5093	Global E-Business and Electronic Markets	V + Ü	6	WP	4	K, RP	benotet

WIW-5123	Services Marketing: Case Studies	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5124	New Media Marketing: Research	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5134	New Media Marketing: Case Studies	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5135	Advanced Value Based Marketing	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5136	Services Marketing: Research	S	6	WP	4	ksmP, PF, RP	benotet
WIW-5137	Corporate Governance: Konzepte (Vorlesung)	V	6	WP	4	ksmP, RP, PF	benotet
WIW-5200	Management: Innovation and International Business	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
WIW-5317	Marketing Analytics	V + Ü	6	WP	4	K, M, PF	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe C2:		18				
Modulgruppe D1: Independent Research Project							
WIW-9700	Independent Research Project	S	12	P	8	ksmP, H, S, RP	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe D1:		12				
Modulgruppe D2: Independent Consulting Project							
WIW-9701	Independent Consulting Project	S	12	P	8	ksmP, H, S, RP	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe D2:		12				
Modulgruppe E: Auslandsstudium							
WIW-9702	Auslandsleistung		30	WP		ksmP, H, S, RP	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe E:		30				
Modulgruppe F: Abschlussleistung							
WIW-5183	Masterarbeit		30	P		Masterarbeit	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe F:		30				
	Zu erbringende LP Gesamt:		120				

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Collegiums der Universität Augsburg vom 28.01.2026 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 19.03.2026, Az. M-120-6.

Augsburg, den 19.03.2026
i. V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Hartinger
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 19.03.2026 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.03.2026 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19.03.2026.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 19.03.2026
(Nr. M-120-6-3-000)

1. In der Einleitungsformel wird die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 9 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 5 wird die Angabe „beträgt höchstens 60 Semesterwochenstunden“ durch die Angabe „an der Universität Augsburg beträgt 40 Semesterwochenstunden“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „in schriftlicher Form oder in Textform“ sowie nach dem Wort „werden“ das Wort „sollen“ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 3 werden die Wörter „der Erweiterten Universitätsleitung“ durch die Wörter „des Collegiums“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 werden vor dem Wort „Anrechnung“ jeweils die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „Anrechnung nach Abs. 1“ durch die Wörter „Anerkennung oder Anrechnung nach Abs. 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 5 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - d) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Anrechnung“ jeweils die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
7. In § 16 Abs. 7 Satz 2 wird vor dem Wort „Anrechnung“ das Wort „Anerkennung/“ eingefügt.
8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
 - b) In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „ , und eine Berechnung des arithmetischen Mittels nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 a) der Prüfungsordnung beifügen“ gestrichen.
 - c) In § 3 Abs. 3 werden nach der Angabe „Abs. 2 Satz 1“ die Wörter „und Satz 4“ eingefügt und die Angabe „sowie der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ gestrichen.
9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management“ gestrichen.

- b) In der Zeile zum Modul WIW-5094 Information Systems Research wird in der Spalte „Mögliche alternative Prüfungsformen“ die Angabe „ksmP“ durch die Angabe „S“ ersetzt.
- c) In der Zeile zum Modul WIW-5137 Corporate Governance: Konzepte (Vorlesung) wird in der Spalte „Mögliche alternative Prüfungsformen“ die Angabe „K, M, PF“ durch die Angabe „ksmP, RP, PF“ ersetzt.
- d) In der Zeile zum Modul Masterarbeit wird die Signatur „WIW-5183“ sowie die mögliche alternative Prüfungsform „Masterarbeit“ ergänzt. Zudem wird in der Spalte „Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)“ die Angabe „P“ eingefügt.

Augsburg, den 23.06.2026

i.V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Hartinger
Vizepräsident

Druckfehlerberichtigung

zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 19.03.2026 (Nr. M-120-6-3-000)

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „erbracht wurde“ durch die Wörter „erbracht wurden“ ersetzt.
2. Dem § 11 Abs. 2 wird ein Punkt angefügt.
3. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „hatten“ durch das Wort „hatte,“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird vor den Wörtern „der Studentin“ das Wort „von“ eingefügt.
5. In § 22 Abs. 2 werden die folgenden Wörter gestrichen:
~~„in die Notenberechnung eingegangene“~~
6. Dem § 23 wird ein Punkt angefügt.
7. In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Masterstudien-gang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Nachweise“ wird durch das Wort „Nachweises“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „dass“ wird durch das Wort „das“ ersetzt.
 - cc) Es wird ein Komma und das Wort „beizufügen“ angefügt.
 - b) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird der nach der Zahl „1“ ein Punkt eingefügt und nach dem Wort „sowie“ das Semikolon gestrichen.
 - bb) In Abs. 1 Satz 3 wird nach der Zahl „1“ ein Leerzeichen eingefügt.
 - cc) In Abs. 2 wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.

Augsburg, den 23.06.2026

gez.

Alexander Drexler